

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der CDU,  
der Fraktion GRÜNE,  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP/DVP**

### **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

#### A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen im Nachgang zur Parlamentsreform verschiedene Regelungen des Abgeordnetengesetzes zur Aufwandsentschädigung an die Erfordernisse der Praxis angepasst werden.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Künftig sollen alle mandatsbedingten Fahrten erstattungsfähig sein, nicht nur solche im Wahlkreis und zu bestimmten Sitzungen und Veranstaltungen im Landtag. Die Wegstreckenentschädigung soll durch Verweisung auf das Landesreisekostengesetz bestimmt werden. Für Übernachtungen aus Anlass der parlamentarischen Tätigkeit sollen künftig auch Aufwendungen für dauerhaft angemietete Unterkünfte anteilig erstattungsfähig sein.

Für die mandatsbedingte Ausstattung mit Informations- und Kommunikationseinrichtungen und deren Nutzung soll den Abgeordneten ein Budget nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zur Verfügung gestellt werden. Nähere Bestimmungen erlässt der Präsident, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung von Höchstbeträgen.

Die Erstattungsfähigkeit von mandatsbedingten Aufwendungen für Büro- und Schreibarbeiten soll auf Werk- und Dienstleistungen im Allgemeinen erstreckt werden.

Ferner sind einige redaktionelle Änderungen erforderlich.

### C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Regelungen.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Erstattungsfähigkeit aller mandatsbedingten Fahrten und die Änderung des abrechenbaren Kilometersatzes können zu einer entsprechenden Kostensteigerung führen, die jedoch im Voraus nicht bezifferbar ist. Die Auswirkungen der Änderung bei der Übernachtungskostenerstattung sind ebenfalls nicht bezifferbar.

Die Einführung eines Budgets für die Ausstattung mit Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik führt als solche nicht zu einer Änderung der Kosten. Die konkreten Ausgaben hängen von den Festsetzungen im Haushaltsplan und von den vom Präsidenten des Landtags festzusetzenden Höchstbeträgen ab.

Die erweiterte Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen für Werk- und Dienstleistungen führt nicht zu Mehrkosten, da der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag unverändert bleibt.

### E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung  
zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 960), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Büro- und Schreivarbeiten“ durch die Wörter „mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag erhält ein Abgeordneter anstatt der Leistungen nach Satz 1 eine monatliche Pauschale in Höhe von 400 Euro.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Aufwandsentschädigung gehört die Nutzung eines eingerichteten Büros am Sitz des Landtags. Für die mandatsbedingte Ausstattung mit Informations- und Kommunikationseinrichtungen und deren Nutzung steht dem Abgeordneten ein Budget nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zur Verfügung. Der Präsident wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere hinsichtlich der zuschuss- und erstattungsfähigen Aufwendungen, des Abrechnungsverfahrens und der Festsetzung von Höchstbeträgen.“

d) In Absatz 6 Satz 3 werden nach den Wörtern „eines Taxis“ die Wörter „oder eines öffentlichen Verkehrsmittels der Stuttgarter Straßenbahnen AG“ eingefügt.

2. In § 6 a wird das Wort „Übernachtungsgeld“ durch das Wort „Übernachungskostenerstattung“ ersetzt.

3. § 6 b erhält folgende Fassung:

„§ 6 b

*Fahrtkosten*

Abgeordnete erhalten für Fahrten in Ausübung ihres Mandats auf Antrag

- a) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer der Fahrtstrecke einen Aufwendersatz in Höhe des in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes bestimmten Betrags oder
- b) bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel die ihnen dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten der 1. Klasse ersetzt, es sei denn, das Verkehrsmittel kann unentgeltlich benutzt werden.“

4. § 6 c erhält folgende Fassung:

„§ 6 c

*Übernachungskosten*

Abgeordneten werden für Übernachtungen außerhalb des Wohnsitzes, die wegen der Teilnahme an Sitzungen des Landtags, des Präsidiums, eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums des Landtags, einer Fraktion, eines Fraktionsvorstandes oder eines Fraktionsarbeitskreises und Veranstaltungen des Landtags erforderlich werden, auf Nachweis die tatsächlich entstandenen, angemessenen Übernachtungskosten erstattet. Der Präsident kann einen Höchstbetrag sowie für die Nutzung einer dauerhaft angemieteten Unterkunft einen Festbetrag pro Übernachtung festsetzen.“

5. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Anspruch“ die Wörter „und keine Anwartschaft“ eingefügt.

6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Sozialgesetzbuches“ jeweils durch das Wort „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Sozialgesetzbuches“ jeweils durch die Wörter „Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 243 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Sozialgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 108 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ und die Angabe „§ 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 108 Abs. 3 und 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.

8. In § 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 wird die Angabe „§§ 5 und 6 bis 6 c“ jeweils durch die Angabe „§§ 5, 6 bis 6 c und 11“ ersetzt.
9. In § 25 wird die Angabe „§ 68 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 6 Satz 2 und 3“ ersetzt.
10. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „Der Stufenaufstieg“ und das Wort „hinausgeschoben“ durch das Wort „verzögert“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der Stufenaufstieg“ und das Wort „hinausgeschoben“ durch das Wort „verzögert“ ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

18.05.2012

Hauk  
und Fraktion

Sitzmann  
und Fraktion

Schmiedel  
und Fraktion

Dr. Rülke  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Im Rahmen der Parlamentsreform wurde in zwei Stufen (2008 und 2010) eine Fülle von Neuerungen und Modernisierungen am Abgeordnetengesetz vorgenommen. Die meisten Änderungen sind am 1. Mai 2011 in Kraft getreten. In der seitherigen praktischen Anwendung hat sich gezeigt, dass die Regelungen zur Reisekostenerstattung, zur Ausstattung mit Informations- und Kommunikationseinrichtungen und zur Erstattung von Aufwendungen für Büro- und Schreibarbeiten zu eng gefasst sind.

Bei der Fahrtkostenerstattung ist der Kreis der erstattungsfähigen Fahrten zu restriktiv bestimmt worden, da nicht alle mandatsbedingten Fahrten erfasst wurden. Ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt sind die unterschiedlichen in Betracht kommenden Übernachtungsmöglichkeiten. Bei der Ausstattung mit Informations- und Kommunikationseinrichtungen hat sich gezeigt, dass die Unterscheidung zwischen Ausstattung im Landtag und Ausstattung im Wahlkreis durch den technischen Fortschritt (mobile Rechner und Telekommunikationsgeräte) überholt ist. Bei den Aufwendungen für „Büro- und Schreibarbeiten“ hat sich die Formulierung des Gesetzes über die Jahre als zu eng für heutige Bedürfnisse erwiesen. In allen Fällen sollen die Vorschriften an die Erfordernisse der Praxis angepasst werden.

Die Gesetzesänderung gibt ferner Gelegenheit, einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die im Laufe der Zeit erforderlich geworden sind.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 6 – Aufwandsentschädigung)

Mit den Buchstaben a und b wird erreicht, dass Aufwendungen für mandatsbedingte Werk- und Dienstleistungen, die über Büro- und Schreibarbeiten hinausgehen (z. B. EDV-Dienstleistungen, Erstellung von Gutachten), erstattet werden können. Die nicht mehr zeitgemäße Beschränkung auf „Büro- und Schreibarbeiten“ wird damit durch die Normierung der allgemeinen Begriffe „Werkleistung“ bzw. „Dienstleistung“ abgelöst. Wie bisher kann der Präsident zu diesem Bereich auf der Grundlage von Satz 3 nähere Bestimmungen über Nachweis und Abrechnung der Aufwendungen erlassen.

Mit Buchstabe c wird für die mandatsbedingte Ausstattung der Abgeordneten mit Informations- und Kommunikationseinrichtungen und deren Nutzung ein Budget eingeführt. Dieses umfasst sowohl die bisherige vom Landtag gestellte Ausstattung am Sitz des Landtags als auch die Ausstattung im Wahlkreis und mit mobilen Telekommunikationsgeräten, für deren Anschaffung der Abgeordnete eine Teilerstattung erhalten kann, sowie die laufenden Kosten für die Nutzung der Geräte. Die nähere Ausgestaltung erfolgt wie bisher über eine entsprechende Richtlinie des Präsidenten, insbesondere auch hinsichtlich der Festlegung von Höchstbeträgen.

Mit Buchstabe d wird erreicht, dass mandatsbedingte Fahrten innerhalb Stuttgarts und zum Flughafen – relevant vor allem für die Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel – nicht nur mit dem Taxi, sondern umweltfreundlich auch mit Bus und Bahn erstattungsfähig sind.

## Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 a – Reisekostenentschädigung)

Der Normtext wird sprachlich an den Text von § 6 c angepasst.

## Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 b – Fahrtkosten)

Die Beschränkung der erstattungsfähigen Fahrten auf mandatsbedingte Fahrten im Wahlkreis und zur Teilnahme an Sitzungen des Landtags, des Präsidiums, eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums des Landtags, einer Fraktion, eines Fraktionsvorstandes oder eines Fraktionsarbeitskreises und Veranstaltungen des Landtags wird aufgehoben. Künftig sollen alle mandatsbedingten Fahrten erstattungsfähig sein. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mandatsbedingte Fahrten häufig auch zu Orten außerhalb des Wahlkreises notwendig sind, beispielsweise zu einer regionalen Veranstaltung, zu der der Abgeordnete im Hinblick auf sein Mandat eingeladen wird.

Der erstattungsfähige Kilometersatz für die Wegstreckenentschädigung wird künftig durch Verweisung auf das Landesreisekostengesetz (derzeit 35 Cent) bestimmt. Damit entfällt eine laufende Anpassung des Abgeordnetengesetzes an Änderungen des Landesreisekostengesetzes.

## Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 c – Übernachtungskosten)

Die Überschrift wird sprachlich an den Normtext angepasst.

Da § 6 b keine Aufzählung bestimmter Sitzungen und Veranstaltungen im Landtag mehr enthält, muss die Verweisung auf § 6 b durch eine konkrete Aufzählung ersetzt werden. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Die Ermittlung der aus Anlass der parlamentarischen Tätigkeit tatsächlich entstandenen, angemessenen Übernachtungskosten kann im Falle einer dauerhaft angemieteten Unterkunft schwierig sein, insbesondere die Frage, inwieweit der Mietzins auf eine konkret erforderliche einzelne Übernachtung entfällt. Der Präsident kann deshalb für solche Fälle einen Festbetrag pro Übernachtung festsetzen.

## Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 11 – Altersvorsorge)

Es handelt sich um die Klarstellung, dass auch Ansprüche erfasst werden, die wegen Unterschreitens des Mindestalters noch nicht fällig sind.

## Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 19 – Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

## Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 21 – Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen)

Bei Buchstabe a handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Die in Buchstabe b vorgenommene Streichung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Landessonderzahlungsgesetz aufgehoben wurde.

## Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 22 – Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften)

Die Änderung bewirkt, dass der Vorsorgebeitrag – wie die anderen Entschädigungsleistungen – auch für den Monat des Ausscheidens aus dem Landtag bzw.

der Neuwahl gewährt wird. Die entsprechende Ergänzung war in den vorangegangenen Reformgesetzen versehentlich nicht enthalten.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 25 – Verwendung im öffentlichen Dienst)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen des Dienstrechtsreformgesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) bereinigt.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 29 – Dienstzeiten im öffentlichen Dienst)

Durch die Änderung werden die (deklaratorischen) Vorschriften über das Hinausschieben des Besoldungsdienstalters an die Begrifflichkeiten der Dienstrechtsreform (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 LBesGBW) angepasst.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.